

2098 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern

Das vorliegende Übereinkommen ist von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen ausgearbeitet worden. Es setzt sich zum Ziel, die einheitliche Schreibung des Namens einer Person in allen Vertragsstaaten zu erreichen. Die Schwierigkeiten dabei liegen darin, daß fremde Schriftzeichen oft nicht buchstabengetreu, sondern phonetisch übertragen werden, daß Buchstaben, die in der Schrift des betreffenden Landes nicht bekannt sind, durch andere ersetzt werden oder daß man diakritische Zeichen wegläßt oder falsch setzt. Das Übereinkommen steht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei bereits seit längerer Zeit in Kraft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. M a c h e r
Obmannstellvertreter